

zurufen. Die Tatschwere ergibt sich aber auch aus dem Grad der Schuld des Angeklagten, weil sich in der Tatumführung eine erhebliche Intensität des Tatwillens ausdrückt. Zwar kann nicht von einer planmäßigen Vorbereitung der Tat in dem vom Kreisgericht angeführten Sinn gesprochen werden. Dennoch läßt das Vorgehen des Angeklagten eine zielstrebige Handlungsweise erkennen, die auf ein erhebliches Ausmaß subjektiver Verantwortungslosigkeit zurückzuführen ist. Dabei trägt der Strafausspruch des Kreisgerichts dem jugendlichen Alter des Angeklagten, von dem zweifelsfrei feststeht, daß er nach dem Stand seiner Persönlichkeitsentwicklung die gesellschaftlichen Regeln und Normen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Geschlechtern erkannte und für sich gültig betrachtete, weitestgehend Rechnung. Eine darüber hinausgehende Würdigung dieser Tatsache würde zu einer Überbetonung der Täterpersönlichkeit führen und der Tatschwere widersprechen.

§§ 192, 198, 196 StGB.

1. Typisch für das Tatbestandsmerkmal der Gemeingefahr ist die Tatsache, daß der Täter eine akute Gefahrensituation heraufbeschwört, die jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte schädigendes Ereignis Umschlagen kann. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die einmal herbeigeführte Gemeingefahr vom Täter in der Begel nicht mehr begrenzt oder auf einen bestimmten Erfolg beschränkt werden kann.

2. Ist bei einem nach § 198 Abs. 1 StGB vorgenommenen Angriff auf das Verkehrswesen der Vorsatz des Täters nicht nur auf die Herbeiführung einer Gemeingefahr, sondern auch auf die Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls gerichtet, so stellt im Falle des Eintritts eines solchen Schadens die Bestimmung des § 198 Abs. 2 StGB hinsichtlich der Folgen gegenüber § 198 Abs. 1 StGB das speziellere Gesetz dar. Jedoch kann zwischen beiden Bestimmungen auch Tateinheit vorliegen, wenn entweder über den schweren Verkehrsunfall hinaus noch weitergehende unmittelbare Gefahren für Menschen oder bedeutende Sachwerte bestehen oder aber eine Handlung nach § 198 Abs. 2 StGB auf das Verursachungsstadium beschränkt bleibt.

3. Nicht jeder Unfall im Rangierbetrieb, z. B. durch Auffahrenlassen oder Entgleisen von Waggons, stellt einen schweren Verkehrsunfall im Bahnverkehr dar. Treten aber weitergehende, mit Auswirkung auf die Volkswirtschaft verbundene Schäden ein, so ist beim Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen ein schwerer Verkehrsunfall zu bejahen.

OG, Urt. vom 14. Juli 1970 - 3 Ust 8/70.

Der Angeklagte war seit 1958 bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt. Er qualifizierte sich zum Lokheizer. Für seine Einsatzbereitschaft wurde er mehrfach prämiert. Anlässlich des 20. Jahrestages der DDR sollte er als Aktivist ausgezeichnet werden. Dazu kam es aber nicht, weil der Angeklagte und sein Lokführer im Zusammenhang mit ihrer Dienstverrichtung einen — wenn auch geringfügigen — Diebstahl begangen hatten. Deswegen wurde er oft von Kollegen gehänselt, u. a. auch am 31. Oktober 1969 in einer Gaststätte. An diesem Abend nahm er in erheblichem Maße alkoholische Getränke zu sich. Danach ging er zum Bahnhof, um einen Unfall zu verursachen, durch den der Dienststellenleitung Schwierigkeiten mit Auswirkungen auf die Prämierung entstehen sollten.

Zu diesem Zwecke wollte er eine im Bahnbetriebswerk abgestellte Lok in Bewegung setzen und diese an der nach seinen Vorstellungen in Höhe der Weiche 19 angebrachten Gleissperre zur Entgleisung bringen. Tat-

sächlich befand sich dort keine Gleissperre, sondern an anderer Stelle. Vor der alten Wagenwerkstatt war eine Lok mit allen Sicherungsvorkehrungen einsatzbereit abgestellt. Der Angeklagte bestieg diese von der Heizerseite aus, öffnete die Ventile und die Regler und legte die Steuerung auf Rückwärtsgang, da die Lokomotive

* mit dem Tender voran abgestellt war. Das Anfahren scheiterte zunächst an der festgelegten Handbremse.

Als der Angeklagte diese jedoch löste, „schleidierte“ die Lokomotive beim Anfahren und bewegte sich mit einer relativ hohen Anfangsgeschwindigkeit fort. Nunmehr sprang der Angeklagte von der fahrenden Lokomotive ab und versteckte sich im Gebüsch, um das Entgleisen zu beobachten.

Der in dieser Nacht als Aufsichtler diebstahlende Zeuge

J. befand sich etwa 30 Meter von der Lokomotive entfernt, als diese anfuhr. Da ihm ihr ungewöhnlich schnelles Anfahren auffiel, rief er dem in der Höhe des Aufsichtsgebäudes stehenden Zeugen N. zu, daß eine Lok „durchgegangen“ sei. Dieser wiederum verständigte sofort den Stellwerksmeister W. wegen der zur Vermeidung von Flankenfahrten angebrachten Gleissperre auf Gleis 6. Da die Zeugen N. und W. davon ausgingen, daß sich Personal auf der Lok befinde, diese „Wasser gerissen“ habe und deshalb nicht sofort zum Stehen gebracht werden könne, löste W. die Gleissperre und gab damit der Lokomotive freie Fahrt auf der Strecke in Richtung H. Der Zeuge W. hatte kurz vorher die Schranken am Bahnübergang P.-Straße geöffnet und war nicht mehr in der Lage, diese für die Durchfahrt der Lokomotive in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit wieder zu schließen. Kurz vor dem Herankommen der Lokomotive überfuhr ein Mopedfahrer noch den Bahnübergang. Einigen Fußgängern konnte W. gerade noch rechtzeitig zurufen, daß sich eine Lokomotive nähere. Nach Überqueren des imgesicherten Bahnübergangs fuhr dann die führerlose Lokomotive ohne Licht auf die Strecke und kam nach einer Fahrt von 9,25 km erst kurz vor dem Bahnhof H. zum Stehen. Sie passierte dabei innerhalb des Bahnhofsgeländes Wi. neun Weichen, zerstörte ein auf Weiche 9 angebrachtes Weichenschloß und durchfuhr außer dem beschränkten Übergang an der P.-Straße weitere 14 unbeschränkte Bahnübergänge, vorwiegend an Feldwegen, in einem dieser Fälle aber auch noch einen, der die in Richtung L. führende Straße kreuzte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Verkehrswesen (mißbräuchliche Benutzung eines Verkehrsmittels — Verbrechen nach § 198 Abs. 1 StGB).

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Staatsanwalt des Bezirks eingelegte Protest, der zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Bezirksgericht führte.

Aus den G r ü n d e n ;

Das Bezirksgericht hat das unbefugte Inbetriebsetzen der Lokomotive durch den Angeklagten und die damit vorsätzlich herbeigeführte Gemeingefahr rechtlich zutreffend als ein Verbrechen nach § 198 Abs. 1 StGB beurteilt.

Es hat jedoch das ganze Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und damit die Gefährlichkeit seiner Handlung nicht umfassend festgestellt. Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung offensichtlich davon ausgegangen, daß der Angeklagte strafrechtlich nur insoweit verantwortlich sei, als er die Lokomotive in Bewegung gesetzt habe, um sie innerhalb des Rangierbetriebs zur Entgleisung zu bringen. Es hat deshalb auch nur die Herbeiführung der Gemeingefahr für diesen Bereich als gegeben erachtet. In den Urteilsgründen führt es dazu nämlich aus, daß die aus der mißbräuchlichen Benutzung der Lokomotive sich ergebende Gemeingefahr in der konkreten Situation sich nur auf die beim Entgleisen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Schäden an bedeutenden